

AZ: 5262.21_54/091_2018_18

K O P I E

Genehmigungsbescheid

Warftverstärkung Norderwarft auf der Hallig Nordstrandischmoor

**Antragssteller:
Gemeinde Nordstrand
Schulweg 4
25845 Nordstrand**



Gliederung des Genehmigungsbescheides:

Teil A - Entscheidung	3
1 Feststellung	3
1.1 Umfang des Vorhabens	3
1.2 Genehmigungsumfang	4
1.3 Entscheidungen über vorgebrachte Stellungnahmen	4
2 Verzeichnis der Planunterlagen	5
3 Bedingungen und Auflagen	6
4 Hinweise	9
Teil B - Tatbestand	9
5 Verfahren	9
6 Sachverhalt	10
6.1 Allgemeines	11
6.2 Vorhabensbeschreibung	11
Teil C – Entscheidungsgründe	12
7 Verfahrensrechtliche Würdigung	12
7.1 Genehmigungserfordernis	12
7.2 Zuständigkeit	12
7.3 Genehmigung nach § 77 LWG - Formelle Voraussetzungen	12
8 Materiell-rechtliche Würdigung	13
8.1 Vorhabensbegründung / Planrechtfertigung	13
8.2 Prüfung der Varianten	14
8.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung nach § 25 UVPG i.V. mit § 9 LUVPG	14
8.4 Verträglichkeitsprüfung mit den Natura 2000-Gebieten	15
8.5 Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG	17
8.6 Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	18
8.7 Prüfung des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG	20
8.8 Artenschutzrechtliche Prüfung	21
8.9 Begründung der Bedingungen und Auflagen	22
8.10 Würdigung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	23
Teil D – Rechtsbehelf	24

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

Aufgrund der Planung der Gemeinde Nordstrand und des durchgeführten Genehmigungsverfahrens ergeht für die

Gemeinde Nordstrand, Schulweg 4, 25845 Nordstrand

und das beantragte Vorhaben, die

„Warftverstärkung Norderwarf auf der Hallig Nordstrandischmoor“

folgender

Genehmigungsbescheid:

Teil A - Entscheidung

1 Feststellung

Die Zulässigkeit des Vorhabens wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Planunterlagen und mit den nachfolgend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Ergänzungen gemäß § 77 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG -), § 121 LWG sowie §§ 1 – 8, samt der Anlage 1, Nr. 1.1 LUVPG und § 24 UVPG festgestellt.

1.1 Umfang des Vorhabens

Der Plan für die Verbesserung des Hochwasserschutzes der Norderwarf auf der Hallig Nordstrandischmoor umfasst im Wesentlichen:

Das für den Warftkern benötigte Sandmaterial wird mit Pontons / Schuten zum Anleger nahe der Norderwarf transportiert. Pro Tag sollen rd. 750 m³ Material geliefert werden an mindestens 4 Tagen pro Woche. Vom Anleger mit einer Zwischenlagerungsmöglichkeit von rd. 750 m³ wird das Material mit Schleppern mit Tandemkippern zum Einbauort transportiert.

Deichbaufähiges Material zum Abdecken des Sandkernes wird aus der Aufstandsfläche der neuen Warft gewonnen. Durch die Anlieferung des Sandes per Schiff / Ponton ist die Warfterweiterung in kleineren Arbeitsschritten möglich und es muss nicht der gesamte zu überbauende Bereich in einem Zug freigelegt werden. Es können also Flächen, die später überbaut werden, für die Zwischenlagerung verwendet werden. Weitere Lagerflächen grenzen unmittelbar an den neuen Warftfuß an (s. Planunterlagen).

Der Einbau des Sandes erfolgt lagenweise und profilgerecht. Anschließend wird die Klei-
abdeckung mit Material aus den Lagerflächen eingebaut (D=1,0 m), um die langfristige
Standsicherheit und Erosionsstabilität der Norderwarft herzustellen.

Auf der Nordseite der neuen Norderwarft werden ein Entwässerungsgraben sowie eine
Umfahrung hergestellt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Planunterlagen.

1.2 Genehmigungsumfang

1.2.1 Die Genehmigung nach § 77 LWG wird erteilt.

1.2.2 Die beantragte Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG
wird im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

1.2.3 Die Genehmigung wird nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG im Beneh-
men mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt. Sie erklärt außerdem ihr Ein-
vernehmen gegenüber den Kompensationsmaßnahmen.

1.2.4 Mit der Genehmigung wird der vorzeitige Baubeginn nach § 17 WHG für die
Vergrümnungsmaßnahmen und die Umweltbauleitung erteilt.

Die Entscheidung ergeht vorbehaltlich einer abschließenden Festsetzung des tatsächli-
chen Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs und der Gestaltung und Pflege der
Ausgleichs- und Kompensationsflächen.

1.3 Entscheidungen über vorgebrachte Stellungnahmen

1.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Den Forderungen sowie Empfehlungen derjenigen Träger öffentlicher Belan-
ge, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde nach
Möglichkeit durch Auflagen entsprochen.

1.3.2 Stellungnahmen der Naturschutzvereine

Die Forderungen sowie Empfehlungen der gemäß § 59 BNatSchG anerkannt-
ten Naturschutzvereine wurden gewürdigt. Sofern ihnen nicht abgeholfen wer-
den konnte, werden sie zurückgewiesen.

2 Verzeichnis der Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die mit Grüneintragungen des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz versehenen, nachfolgend aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

Soweit die Pläne mit dem Genehmigungsbescheid nicht übereinstimmen, gelten die Festsetzungen im Genehmigungsbescheid. Soweit der Erläuterungsbericht nicht mit den Zeichnungen übereinstimmen, gelten die Zeichnungen.

Unter diesem Vorbehalt sind im Einzelnen folgende Unterlagen verbindlich, soweit anderes nicht nachfolgend ausdrücklich bestimmt ist

1. Teil I:

Technischer Plan

1.1	Antragsschreiben der Gemeinde	1 Seite
1.2	Erläuterungsbericht, Ingenieurbüro MOHN GmbH	19 Seiten
1.3	Fotodokumentation	3 Seiten
1.4	Geotechnisches Gutachten einschl. Ergänzungsschreiben vom 27.11.2018 (17 Seiten plus 24 Blatt Anlagen)	41 Seiten
1.5	Genehmigungsplanung	
	Karte 1: Lageplan	M 1:500
	Karte 2: Peilplan – Anleger Norderwarft	M 1:1000
	Karte 3: Schnitte zum Lageplan	M 1:200
	Karte 4: Querprofil Station 0+150	M 1:50

2. Teil II:

Naturschutzrechtliche Unterlagen

GFN – Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

2.1	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	170 Seiten
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
	Artenschutzrechtliche Prüfung	
	Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)	
	Prüfung auf Konformität mit den WRRL und MSRL	
2.2	Anhang 1	
	Karte 1 :Bestand Biotoptypen	M 1:6.500
	Karte 2: Bestand Brutvögel	M 1:5.500
	Karte 3: Maßnahmenkarte	M 1:2.000

2.3. Anhang 2

Artenschutzblätter

- Brutvögel 42 Seiten
- Vogelgilden 7 Seiten
- Rastvögel 6 Seiten

2.4. Anhang 3

Maßnahmenblätter 15 Seiten

2.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 16 Seiten

2.6 Ergänzungen / Nachlieferungen

3 Bedingungen und Auflagen

- 3.1** Die wesentlichen Erdarbeiten sind außerhalb der Sturmflutsaison durchzuführen. Bis Ende September ist die Baustelle hochwassersicher herzustellen. Vorbereitende Arbeiten und Restarbeiten, die nicht hochwasserkritisch sind oder die kurzfristig unterbrochen werden können, sind jederzeit möglich und zulässig.
- 3.2** Die gesamte Baumaßnahme ist laufend durch ökologisch fachkundiges Personal zu begleiten; dabei sind:
- a) der Genehmigungs- und den Naturschutzbehörden – insbesondere dem Kreis Nordfriesland – vor Baubeginn ein verbindlicher Ansprechpartner zu benennen und der Umfang der notwendigen Umweltbaubegleitung und deren Dokumentation abzustimmen,
 - b) die artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen fachlich zu begleiten,
 - c) der Bauablauf, sowie die Einhaltung der arten- und naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu dokumentieren und die Artenschutz- und Naturschutzbehörden, sowie die im Genehmigungsverfahren beteiligten Naturschutzvereinigungen laufend – mindestens alle 14 Tage – zu informieren,
 - d) die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ständig zu aktualisieren und fortzuschreiben, um sicherzustellen, dass der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Genüge getan wird,
 - e) eine Funktions- oder Umsetzungskontrolle und nach Umsetzung der Maßnahmen eine Schlussabnahme mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen,
 - f) die am Bau Beteiligten zu beraten und zu informieren, sowie über den Sinn und Zweck der Naturschutzauflagen zu informieren.

- g) Die Umweltbaubegleitung ist grundsätzlich zu den Baubesprechungen einzuladen; ihr muss Gelegenheit gegeben werden, jederzeit die Baustellen zu betreten.
- 3.3** Es sind sämtliche in den Planunterlagen aufgezeigte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbindlich umzusetzen. Insbesondere wird auf folgende hingewiesen:
- 3.3.1** Vor Beginn der Vogelbrutzeit sind geeignete Maßnahmen zur Vergrämung möglicher Brutvögel durchzuführen.
In der Vogelbrutzeit ist im Baufeld unmittelbar vor Beginn und ggf. auch während der Bautätigkeiten eine Besatzkontrolle durch die o.g. Umweltbaubegleitung durchzuführen, so dass eine Besiedlung des Baufeldes ausgeschlossen werden kann.
Im Falle von Funden sind zur Vermeidung von Störungen in Abstimmungen mit der UNB des Kreises Nordfriesland der Bauablauf durch Absperren anzupassen oder Gelege umzusetzen.
- 3.3.2** Sofern bei Trockenheit mit Staubflug zu rechnen ist, sind die entsprechenden Flächen so zu befeuchten oder es ist durch andere Maßnahmen sicher zu stellen, dass keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft entstehen. Weitere Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft bleiben vorbehalten.
- 3.3.3** Zum Schutz der Nachbarschaft sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten. Weitere Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft bleiben vorbehalten.
- 3.4** Werden im Zuge der Bauarbeiten Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt,
- dürfen diese Gegenstände nicht bewegt oder aufgenommen werden,
 - sind die Arbeiten im unmittelbaren Bereich einzustellen;
 - ist der Fundort so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden, an den Gegenstand heran zu kommen,
 - ist die nächstliegende Polizeidienststelle über den Fund zu unterrichten.
- 3.5** Während und nach Abschluss der Bauarbeiten hat eine Erfassung der tatsächlichen Eingriffe sowie eine Überprüfung der Bilanzierung zu erfolgen. Die daraus resultierenden Maßnahmen zur Kompensation, zu Ausgleich und Ersatz sind spätestens im Jahr nach der Fertigstellung des Norderwarf durchzuführen.

- 3.6** Die Ausführungsplanung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird der Genehmigungsinhaberin verbindlich auferlegt. Sie ist bis zum 01.10.2019 fertig zu stellen. Zum Ausgleich der vorübergehenden Beeinträchtigung bis zur vollen Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahmen (time lag) sind zusätzliche temporäre Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf einer Fläche von etwa 0,5 ha zu ergreifen. Die Planung ist mit der unteren Naturschutzbehörde und dem LKN.SH im Detail abzustimmen. Mit der Ausführung der konkretisierten Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen baldmöglichst nach dem 01.10.2019 zu beginnen.
- 3.7** Im Anschluss sind folgende Monitoringmaßnahmen umzusetzen:
- a) im ersten Jahr nach der Baumaßnahme ist eine Funktionskontrolle durchzuführen.
 - b) in den Jahren 2, 3, 7, 10, 15 sind flächendeckende Vegetationskartierungen (1:2.500 auf der Grundlage aktueller Luftbilder), ein Brutvogelmonitoring, sowie die Ermittlung von Erhaltungszuständen vorzunehmen. Die Ergebnisse sind sowohl der Genehmigungsbehörde, als auch den Naturschutzbehörden und den anerkannten Naturschutzverbänden zur Verfügung zu stellen.
- 3.8** Für die nachfolgend aufgeführten baulichen Anlagen wird ein Beweissicherungsverfahren angeordnet:
- a) den Anleger, samt der Lagerfläche
 - b) die Straße zwischen Anleger und Baustelle
- 3.9** Abweichungen von den Planunterlagen und den Festsetzungen in der Genehmigung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Fachbereich 40 „Koordination und Vollzug“ Betriebssitz Husum (LKN.SH)
- 3.10** Es dürfen bei der Durchführung von Maßnahmen in und an Gewässern nur noch biologisch abbaubare Hydrauliköle verwandt werden.
- 3.11** Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, die Warft nach den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Bautechnik gemäß den für verbindlich erklärten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen herzustellen und zu unterhalten.
- 3.12** Alle während des Baues verwendeten Hilfsmittel, die nur für die Baudurchführung notwendig sind, sind nach Bauabschluss aus dem Warftkörperbereich zu entfernen.

4 Hinweise

- 4.1** Der GenehmigungsinhaberIn obliegt die Unterhaltung der gesamten Warft. Sie trägt die Verantwortung für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Zustand der Warft.
- 4.2** Geplante Veränderungen oder Erweiterungen sind unabhängig von dieser Genehmigung nach LWG oder anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig. Eine geplante Veränderung oder Erweiterung ist vor der Durchführung bei der unteren Küstenschutzbehörde zu beantragen.
- 4.3** Auf § 15 DSchG wird ausdrücklich hingewiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
- 4.4** Zur Erhaltung der Küsten- bzw. Hochwassersicherheit und Abwehr von Gefahren können nachträglich Nebenbestimmungen festgesetzt werden.

Teil B - Tatbestand

5 Verfahren

Die Gemeinde Nordstrand hat die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für die Verstärkung des Warftkörpers der Norderwarft auf Nordstrandischmoor beantragt.

Nach § 77 LWG bedarf es dafür einer Genehmigung

Die Genehmigung kann für Vorhaben nach Satz 1, für die nach Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht.

Die Genehmigung wäre zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten wäre, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben, sowie eigener Informationen von Amtswegen nach Beginn des Verfahrens fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aufgrund der Besonderheit des Vorhabens (Pilotprojekt für eine große Warftverstärkung) und des naturräumlichen Umfeldes haben Antragstellerin und Zulassungsbehörde sich entschlossen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Genehmigung kann in diesem Fall nur erteilt werden, wenn das Genehmigungsverfahren den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht.

§ 11a des Landesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz als zuständige Küstenschutzbehörde und federführende Behörde für die UVP hat ein Beteiligungsverfahren gemäß § 19 UVPG durchgeführt.

Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 4 UVPG wurde die Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden. Die Bekanntgabe im Amtsblatt Schleswig-Holstein erfolgte mit der Ausgabe vom 03.12.2018.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und des Erörterungstermins erfolgte entsprechend der Satzung der Gemeinde Nordstrand ab dem 26.11.2018. Die Planunterlagen lagen im Amt Nordsee-Treene und in Husum beim LKN.SH in der Zeit vom 14.12.2018 bis einschließlich 14.01.2019 aus.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden den Trägern öffentlicher Belange und den nach § 59 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinen die Planunterlagen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden am 20.02.2019 in Husum erörtert. Einwendungen Dritter wurden nicht erhoben.

6 Sachverhalt

Das Vorhaben ist in den Planunterlagen, im technischen Erläuterungsbericht und in den Ergänzungen bzw. den Nachreichungen ausführlich dargestellt.

Ziel der Maßnahme ist der Schutz der auf der Warft lebenden Menschen einschließlich der Gebäude und des vorhandenen Wirtschaftsbetriebes vor Sturmfluten.

6.1 Allgemeines

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 LUVPG genannten Schutzgüter werden auf der Grundlage des Planes unter Berücksichtigung der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit zusammenfassend beschrieben.

6.2 Vorhabensbeschreibung

Die Norderwarft ist derzeit bewohnt und mit einem landwirtschaftlich geprägten Gebäudebestand bebaut. Das bestehende Warftplateau hat eine Höhe von rd. NHN + 4,50 m. Der die Warft umschließende Ringdeich hat eine Höhe von NHN + 5,50 m. In Relation zum Bemessungswasserstand (HW100) von NHN + 5,40 m ist diese Höhe deutlich zu niedrig und muss im Hinblick auf zukünftige Anforderungen angepasst werden. Für eine zukünftige sichere Nutzung zu Wohnzwecken muss das Warftplateau auf NHN + 6,40 m angehoben und die Böschung der Warft abgeflacht werden, damit die Norderwarft den zukünftigen Beanspruchungen standhalten kann.

Das neue Warftplateau soll im Nordwesten an den bestehenden Warftkörper anschließen. Der gewählte Standort stellt die Vorzugsvariante dar, da ein Ausbau in eine andere Richtung aufgrund des vorhandenen tiefen Sielzuges bautechnisch äußerst schwierig ist.

Um eine nachhaltige Warftverstärkung und eine langfristige Nutzung der neu zu erstellen den Bebauung gewährleisten zu können, wird die Erdgeschossfußbodenhöhe 1,0 m über dem neuen Warftplateau angeordnet und somit auf einer Höhe von NHN + 7,40 m liegen. Dafür wird eine auf diesem Niveau liegenden Hochfläche um das Wohnhaus erstellt, die umlaufend 3,0 m breiter als das Wohngebäude sein wird.

Nach Fertigstellung des neuen Plateaus verbleibt die bestehende Bebauung zunächst auf dem bisherigen Warftkörper und wird übergangsweise weiter genutzt. Aufgrund der relativ niedrigen Lage wird zukünftig ein Rückbau der Bestandsbebauung notwendig werden.

Um eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung durchführen zu können, ist eine Flächenerweiterung des Warftplateaus notwendig, die u. a. zur Lagerung von Mist dienen soll.

Die Gemeindestraße wird auch zukünftig als halbseitige Umfahrung auf dem nordwestlichen Warftfuß verlaufen, verschiebt sich aber in der Lage und wird neu hergestellt.

Die Arbeiten werden im Zeitraum von Mitte April bis Ende September durchgeführt und umfassen folgende Arbeitsschritte: Das Baufeld wird durch Abschieben des Kleibodens vorbereitet. Der abgeschobene Kleiboden wird in der Nähe der Warft zwischengelagert. Das für den Warftkern benötigte Sandmaterial wird in Kiesgruben auf dem Festland gewonnen und mit Schuten, Pontons oder kleinen Transportschiffen über den Hafen am Holmer Siel auf die Hallig gebracht. Aufgrund des tideabhängigen Antransportes werden die Entladearbeiten zu unterschiedlichen Zeiten erfolgen, ggfs. sind nächtliche Umschlagsarbeiten sowohl am Holmer Siel als auch auf der Hallig erforderlich. Das Sandmaterial wird am südlich der Warft gelegenen Anleger auf der Hallig mit einem Bagger entladen, zum Teil zwischengelagert und mit Treckergespännern auf den bestehenden Straßen zur Norderwarft transportiert, um daraus den Warftkern zu erstellen.

Um die langfristige Standsicherheit und Erosionsstabilität der Norderwarf herzustellen, wird dieser Sandkern anschließend mit dem zuvor abgeschobenen Klei abgedeckt.

Das Vorhaben liegt innerhalb von NATURA 2000 Gebieten. Betroffen ist das FFH-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das EG-Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Auf Grund der besonderen Lage sind fast alle Biotoptypen im Untersuchungsraum gem. § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG gesetzlich geschützt. Es wurden Erfassungen der Brutvögel und von Vegetation und Flora durchgeführt, sowie vorhandene Bestandsdaten ausgewertet. Die durch die örtlichen Gegebenheiten bestimmten Zwangspunkte natürlicher Art haben dazu geführt, dass eine Entwicklung von Varianten nur sehr eingeschränkt möglich war.

Die Warftverstärkung wird einhergehen mit Maßnahmen zur Kohärenzsicherung auf der Hallig Nordstrandischmoor. Diese Maßnahmen können gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden.

Die darüber hinaus erforderliche Kompensation wird in Form von Ökokonten auf dem Festland erbracht.

Teil C – Entscheidungsgründe

7 Verfahrensrechtliche Würdigung

7.1 Genehmigungserfordernis

Nach § 77 Abs. 1 LWG bedarf die Warftverstärkung einer Genehmigung.

7.2 Zuständigkeit

Genehmigungsbehörde ist der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz als untere Küstenschutzbehörde. Mit der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz vom 27.12.2007 wurde der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein zur unteren Küstenschutzbehörde bestimmt.

7.3 Genehmigung nach § 77 LWG - Formelle Voraussetzungen

Nach § 77 LWG bedarf das Vorhaben der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde. Neben dieser Bestimmung sind hier auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen nach UVPG zu beachten.

Entsprechend der Anlage 1, Nr. 1.15 zum LUVPG fallen Deichbauvorhaben in den Anwendungsbereich des LUVPG. Es ist mindestens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Aufgrund der Besonderheit des Vorhabens (Pilotprojekt Warftverstärkung) hat der Maßnahmeträger sich für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden. Die formellen Anforderungen des LUVPG, UVPG i.V.m. dem VwVfG waren daher hier zu beachten.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein hat das Anhörungsverfahren entsprechend den Vorgaben der §§ 139, 140 LVwG durchgeführt. Den Trägern öffentlicher Belange (TöB) und den anerkannten Naturschutzvereinen sind die Planunterlagen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugestellt worden (§ 140 Abs. 2 LVwG, § 18 UVPG). Damit sind die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereine gewahrt.

Die Auslegung der Planunterlagen wurde durch die Gemeinde Nordstrand öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung entsprach den Anforderungen des § 140 Abs. 5 LVwG und §§ 1 bis 8 LUVPG. Der Umfang der Planunterlagen entspricht den Vorgaben der §§ 5 und 6 UVPG. Die Planunterlagen lagen beim Amt Nordsee-Treene und dem LKN.SH vom 14.12.2018 bis einschließlich 14.01.2019 öffentlich aus. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde gemäß § 140 Abs. 6 LVwG und § 18 UVPG i.V.m. § 73 VwVfG die Einwendungen, sowie die Stellungnahmen der TöB und der anerkannten Naturschutzvereine zu dem Plan mit dem Maßnahmeträger, den Einwendern, den Trägern öffentlicher Belange (TöB) und den Naturschutzvereinen, soweit sie zu dem Erörterungstermin erschienen waren, erörtert. Gemäß § 135 Abs. 4 LVwG wurden über die Erörterung eine Niederschrift gefertigt.

Die folgenden in ihren Belangen berührten Naturschutzbehörden wurden in dem Verfahren beteiligt:

- Nationalparkverwaltung im LKN.SH
- Untere Naturschutzbehörde des Kreises NF
- Obere Naturschutzbehörde des Landes S.-H. im LLUR
- Oberste Naturschutzbehörde des Landes S.-H. im MELUND

Das Benehmen über die Eingriffe wurde hergestellt.

Das Einvernehmen zum landschaftspflegerischen Begleitplan wurde erklärt.

Die formellen Voraussetzungen sind insoweit erfüllt.

8 Materieell-rechtliche Würdigung

8.1 Vorhabensbegründung / Planrechtfertigung

Um den aktuellen Anforderungen an den Küstenschutz gerecht zu werden, müssen auf der Hällig Nordstrandischmoor Warftverstärkungen und -erhöhungen vorgenommen werden. Die Norderwarft soll durch die Gemeinde Nordstrand als eine der ersten Warften im Rahmen eines Pilotprojektes verstärkt und vergrößert werden. Es soll auf einem hochwas-

sersichern Warftplateau (NHN +6,40 m) eine bebaubare Fläche von etwa 1.450 m² entstehen. Auf der Norderwarf ist die Erneuerung einer landwirtschaftlich geprägten Hofanlage mit Ferienwohnungen und einem Hofladen geplant.

Um eine dauerhafte Bewohnbarkeit der Norderwarf gewährleisten zu können, ist die Norderwarf für zukünftige Beanspruchungen anzupassen, die aus dem zu erwartenden Meeresspiegelanstieg resultieren.

8.2 Prüfung von Varianten

Aufgrund der Lage und zukünftigen Nutzungen ist nur die Erweiterung und Erhöhung der Warft nach Westen möglich.

Ziel der Maßnahme ist der Schutz der vorhandenen und geplanten Warftbebauung und der dort lebenden Menschen vor Sturmfluten.

8.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung nach § 25 UVPG i.V. mit § 9 LUVPG

Die in der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG dargestellten Umweltauswirkungen werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 1 LUVPG / UVPG und des § 2 Abs. 1 Satz 2 LUVPG / UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze bewertet.

Der Bodenabbau, die Material- und Bodentransporte sowie die Warftverstärkungsmaßnahmen führen zu Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen. Die Emissionen sind jedoch temporär auf den Bauzeitraum begrenzt. Nach § 22 BImSchG hat der Maßnahmenträger dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umweltauswirkungen (z.B. Geräusche der Baumaschinen, Staub) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen. Dafür sind die Bestimmungen der AVV Baulärm, insbesondere die dort festgesetzten Immissionsrichtwerte, zu beachten bzw. einzuhalten. Sofern bei Trockenheit Staubbelastungen auftreten, sind diese durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Befeuchten, Abdecken staubender Flächen etc.) zu mindern bzw. zu verhindern.

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des BImSchG.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch die gewählte Bauweise und die berücksichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf das unvermeidbare Maß reduziert worden. Das Vorhaben erfüllt die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Voraussetzungen. Dazu wird auf die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Prüfung der Genehmigung verwiesen.

Der Flächenverbrauch wurde im Sinne der Grundsätze des § 1 LNatSchG auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Die Größe der neuen Warft ergibt sich einerseits aus dem Flächenbedarf auf dem Warftplateau und andererseits aus den Vorgaben der

Grundsätze für die Verstärkung und Erweiterung von Warften (MELUR April 2017). Die Eingriffe in den Boden sind unvermeidbar. Sie sind in der geplanten Form notwendig, um die erforderliche Hochwassersicherheit für die Bebauung auf der Warft Norderwarft herzustellen. Dabei war auch auf eine wirtschaftliche Bauweise zu achten. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG, die geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Nachteile für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, sind nicht zu besorgen.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die Eingriffe in den oberflächennahen Grundwasserleiter infolge der Bodenabgrabungen und der Errichtung der Warft nicht zu erwarten. Die Wasserstände in den Oberflächengewässern werden nicht verändert. Veränderungen des Wasserhaushalts sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Das Vorhaben steht den Zielen und Bestimmungen des WHG und des LWG nicht entgegen.

Das Landschaftsbild wird durch die Warftverstärkung nur kleinräumig verändert. Warften sind hier ortstypisch. Erhebliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

Die Eingriffe in die Warft als Kulturdenkmal sind nicht vermeidbar. Die Warft bleibt jedoch insgesamt erhalten und wird durch die Warftverstärkung langfristig gesichert.

Das Benehmen entsprechend § 10 Abs. 4 LUVPG ist mit der Naturschutzbehörde hergestellt worden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des LUVPG führen wird. Die Auswirkungen sind soweit möglich reduziert worden.

Der Schutz des Naturhaushalts, der Kulturgüter und der Menschen wird ausreichend sichergestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen der EU-Schutzgebiete sind nicht erkennbar.

Eine Realisierung der Warftverstärkung erscheint daher aus Umweltsicht möglich.

8.4 Verträglichkeitsprüfung mit den Natura 2000-Gebieten

Projekte und Pläne, die geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG vor ihrer Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Natura-2000-Gebiete zu prüfen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die projektrelevanten Erhaltungsgegenstände und -ziele mit den entsprechenden Lebensraumtypen und Arten sind dargestellt und im Einzelnen nachvollziehbar und plausibel geprüft worden. Die betroffenen Natura 2000-Gebiete sind bezüglich ihrer Charakteristika, ihres Beitrags zur Kohärenz des Netzes Natura 2000 und ihrer Erhaltungsgegenstände und -ziele beschrieben. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die projektrelevanten Erhaltungsgegenstände und -ziele mit den entsprechenden Lebensraumtypen und Arten sind dargestellt und im Einzelnen geprüft worden. Auf diese Prüfung wird hier Bezug genommen.

Der Vorhabensbereich der Warftverstärkung Norderwarft befindet sich in bzw. in der Nähe folgender FFH- und Vogelschutzgebiete:

- FFH-Gebiet DE – 0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“
- Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Zu den Schutzgebieten im Einzelnen:

FFH-Gebiet DE – 0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“:

Eine ausführliche Beschreibung des Schutzgebietes ist in den Antragsunterlagen erfolgt, auf welche verwiesen wird. Zur Einschätzung der Erheblichkeit des Eingriffs in dieses Schutzgebiet wird die „Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“, Lambrecht & Trautner (2007) herangezogen. Die in Anspruch genommenen Flächen überschreiten die dort für diese LRT angegebenen Orientierungswerte. Demnach sind diese dauerhaften Lebensraumverluste als erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen einzustufen und zu bewerten.

Im Sinne einer Summationsbetrachtung sind die genannten Bagatellgrenzen im Übrigen auch bereits durch frühere Küstenschutzmaßnahmen ausgeschöpft, so dass hier ohnehin jede weitere Inanspruchnahme der entsprechenden LRT-Flächen als erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen einzustufen ist.

Aufgrund der eintretenden erheblichen Beeinträchtigungen bedarf es einer Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 ff. BNatSchG.

Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“:

Eine ausführliche Beschreibung des Schutzgebietes ist in den Antragsunterlagen erfolgt, auf welche verwiesen wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der übergreifenden Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet und das Teilgebiet 2 durch die Baumaßnahme kann ausgeschlossen werden; auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für Vogelarten des Teilgebiets 2 durch das Vorhaben ist nicht ersichtlich.

Da durch die Warftverstärkung Norderwarft auf Nordstrandischmoor keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die maßgeblichen Vogelarten sowie Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete verursacht werden, sind langfristige und erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und –gegenstände des VS-Gebietes „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, Teilgebiet 2, auch unter Berücksichtigung möglicher Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten, nicht zu erwarten.

Die herausragende ökologische Funktion des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres im Netz NATURA 2000 für Zug-, Rast- und Brutvögel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Insofern stellt das beantragte Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung von Arten bzw. Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes dar.

8.5 Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG

Die Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die beantragte Warftverstärkung der vor zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes (0916-391) „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, Teilgebiet 2, in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Betroffen sind hier insbesondere die Erhaltungsziele bzw. der Schutz des Lebensraumtyps (LRT) "Atlantische Salzwiesen".

Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es nach § 34 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zunächst unzulässig. Abweichend können unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG kann ein Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Soll ein Vorhaben nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG zugelassen werden, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhanges des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchzuführen sog. Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Die Maßnahmen müssen dazu in der Regel zu dem Zeitpunkt wirksam sein, in dem die Beeinträchtigung des Gebiets eintritt (§ 25 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG).

Durch den Eingriff erfolgen eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie im Umfang von rund **1,1 ha** und eine temporäre erhebliche Beeinträchtigung einer Fläche von rund **0,4 ha**.

Die Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura-2000 erfolgen ortsnah zum Eingriff auf der Hallig auf zwei Flächen mit der Größe von:

- Maßnahmenfläche 1: **0,78 ha**
- Maßnahmenfläche 2: **3,95 ha**

Die Sicherung der Kohärenz wird im Wesentlichen erbracht durch:

- das Herausarbeiten alter Prielsysteme und strukturverbessernde Maßnahmen auf Salzwiesen auf der Hallig

- Maßnahmen zur Vernässung und dem längerem Verbleib von Salzwasser auf den Salzwiesen

Die konkrete Planung der Ausgestaltung und künftigen Nutzung der Fläche erfolgt in Abstimmung mit der UNB des Kreises Nordfriesland und wird im Rahmen der Nachbilanzierung entsprechend festgesetzt. Die Kohärenzsicherungsmaßnahme stellt gleichzeitig eine Kompensationsmaßnahme für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts gem. §§ 15 ff BNatSchG dar und kann multifunktional eingesetzt werden.

In der Regel sollen die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung bewirkt sein, bevor die Beeinträchtigungen eintreten (§ 25 Abs. 4 LNatSchG). Dies ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da dafür ein mehrjähriger Vorlauf erforderlich wäre. Die Realisierung des beantragten Vorhabens ist jedoch im Sinne des öffentlichen Interesses dringend erforderlich (Hochwasserschutz, Daseinsvorsorge), so dass ein mehrjähriger Vorlauf nicht hingenommen werden kann. Die Maßnahme duldet aufgrund der dringend notwendigen Verbesserung der Schutzwirkung der Warft keinen Aufschub. Die damit verbundene Verbesserung der Schutzfunktion sowie Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur rechtfertigt die Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach Projektbeginn. Entsprechend dem Urteil des BVerwG vom 12.03.2008 (Az. 9 A 3/06), Rn 200 zum Lichtenauer Hochland „muss in zeitlicher Hinsicht mindestens sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird. Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber – wie im Regelfall – nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahme rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längerer Sicht wettgemacht werden.“ Dem wird Rechnung getragen, indem mit Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen noch im ersten Jahr der Warftverstärkung begonnen wird. Außerdem wird der dadurch entstehende zeitliche Versatz (time lag) durch einen geringfügigen Aufschlag auf den Umfang der Kohärenzsicherungsmaßnahmen temporär kompensiert. Dieser wird im Rahmen der Ausführungsplanung realisiert.

Aufgrund der kleinräumigen Auswirkungen des Vorhabens ist nicht zu besorgen, dass die beeinträchtigten Erhaltungsziele irreversibel geschädigt werden. Es kann daher akzeptiert werden, dass die Kohärenzsicherungsmaßnahmen ohne Vorlauf, aber so zeitnah wie möglich und noch vor Vollendung des Bauvorhabens ergriffen werden.

Zusammenfassend hat die Ausnahmeprüfung für die Natura-2000 Gebiete ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der übergreifenden Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet und das Teilgebiet 2 durch die Baumaßnahme ausgeschlossen werden kann; auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für Vogelarten des Teilgebiets 2 durch das Vorhaben ist nicht ersichtlich. Eine Ausnahme von der Unzulässigkeit des Vorhabens kann nach § 34 BNatSchG i.V. mit § 25 LNatSchG erteilt werden.

8.6 Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1

BNatSchG i. V. mit § 8 LNatschG verbunden. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Boden-

schicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Flächeninanspruchnahme für den Bau der Warft von Eingriffen in Natur und Landschaft auszugehen

Eingriffe bedürfen nach § 17 BNatSchG der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigungen sind zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 BNatSchG an einen zulässigen Eingriff erfüllt sind. Entsprechend dem Grundsatz unter § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Die Gemeinde Nordstrand hat dringenden Bedarf zur Verstärkung der vorhandenen Norderwarft, da diese die Anforderungen an eine sturmflutsichere Warft bei weitem nicht erfüllt. Eine wirtschaftliche und umweltverträglichere Alternative zur Verstärkung der Warft besteht nicht.

Das Vorhaben wurde insbesondere im Hinblick auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Flächen (Salzwiesen) und möglichst geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so weit möglich minimiert. Eine weitere Reduzierung der Eingriffe wäre nur durch die Wahl von Sonderbauformen einschließlich massiver Böschungsbefestigungen anstelle der gewählten Planungsvariante möglich. Dieses wäre jedoch mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten und mit zusätzlichen Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Naturraum verbunden und würde gegen die eingeführten Grundsätze für die verstoßen

Eine weitere Verringerung der Eingriffe ist aus vorstehenden Gründen nicht möglich. Der Warftbau ist für die Entwicklung der Gemeinde Norderwarft und zum Schutz der Bewohner zwingend erforderlich. Die verbleibenden Eingriffe sind daher unvermeidbar. Ein Versagensgrund nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG besteht somit nicht.

Das Vorhaben ist hinsichtlich seiner Eingriffe und Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft durch im Wesentlichen folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen soweit möglich minimiert worden:

- Vergrämungsmaßnahmen Brutvogelschutz
- Umweltbaubegleitung
- Reduktion der Flächeninanspruchnahme
- Minimierung von Störungen durch Bau- und Verkehrslärm

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden. Zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, sind somit nicht gegeben. Ein Versagensgrund nach § 15 Abs. 1 BNatSchG besteht somit nicht.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn:

- die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und
- die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind, da sie nicht vermeidbar sind, entsprechend § 15 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. In einem Bilanzierungsverfahren wurden die Eingriffe und Beeinträchtigungen im LBP den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt.

Als unvermeidbare dauerhafte Beeinträchtigungen verbleiben im Wesentlichen Veränderungen des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen auf einer Fläche von insgesamt **1,1 ha** sowie temporär in Höhe von **0,4 ha**.

Zur Kompensation dieser Eingriffe besteht ein Kompensationsbedarf gemäß „Bewertungsverfahren für Eingriff und Ausgleich bei Maßnahmen des Küstenschutzes“ (Soll-Kompensation) in Höhe von **3,7 ha** bzw. Ökopunkten.

Die Kompensation der Eingriffe wird erbracht:

- durch das Herausarbeiten alter Prielsysteme und strukturverbessernde Maßnahmen auf Salzwiesen auf der Hallig
- Maßnahmen zur Vernässung und dem längerem Verbleib von Salzwasser auf den Salzwiesen

Die konkrete Planung der Ausgestaltung und künftigen Nutzung der Fläche erfolgt in Abstimmung mit der UNB des Kreises Nordfriesland und wird im Rahmen der Nachbilanzierung entsprechend festgesetzt.

Die Kompensation kann zusammen mit den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung als multifunktionale Kompensation erbracht werden. Die in den Antragsunterlagen in Ansatz gebrachten dauerhaften Flächen auf der Hallig mit einer Größe von insgesamt **4,7 ha** erbringen eine Kompensationsleistung von **2,2 ha** und werden zum Ausgleich nach § 15 BNatSchG herangezogen.

Der verbleibende Kompensationsbedarf von **1,5 ha** (3,7 ha abzüglich 2,2 ha) wird über Ersatzmaßnahmen auf dem Ökokonto „Hattstedtermarsch“ AZ 67.30.3-22/18 erbracht.

8.7 Prüfung des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG

Das Vorhaben ist mit dauerhaften und temporären Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG verbunden. Für die hier betroffenen Biotope kann von den Verboten gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG nur eine Befreiung nach § 67

Abs. 1 BNatSchG gewährt werde, sofern der Eingriff aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Befreiung wird durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland erteilt und wird zusammen mit der vorliegenden Küstenschutzrechtlichen Genehmigung ausgehändigt.

8.8 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt anhand der Bestimmungen der §§ 37 ff. BNatSchG, insbesondere des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Entsprechend § 37 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und Wiederherstellung der Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer Lebensbedingungen und die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen.

Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Es ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Durch Vergrämungsmaßnahmen ist die Ansiedlung von Brutvögeln zu unterbinden. Um Tötungsverbote zu vermeiden, ist darüber hinaus die regelmäßige Kontrolle der Baufelder auf Brutvögel im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Von den zu betrachtenden Arten sind insbesondere Rast- und Brutvögel gegenüber Störungen empfindlich. Baubedingte Störungen durch Schallemissionen und Scheuchwirkung sind räumlich um den Baustellenbereich sowie zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Von der Spülleitung gehen nur geringe Geräuschemissionen aus. Insgesamt sind die Lärmemissionen als nicht weitreichender als die durch die Scheuchwirkung verursachten Störungen. Eine Scheuchwirkung wird insbesondere durch Menschen und Baumaschinen verursacht, an die jedoch i. d. R. eine Gewöhnung erfolgt und welche nur vorübergehend während der Bauphase besteht.

Rastvögel sind insgesamt von den Störungen nur in einem sehr geringen Umfang betroffen, da nur ein sehr kleiner Teil der Rastflächen von den Störungen durch den Baubetrieb betroffen ist. Es stehen ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung.

Es ist sichergestellt, dass es für keine der im Gebiet auftretenden Europäischen Vogelarten zu derart starken Störungen kommen kann, dass sich der Erhaltungszustand der loka-

len Populationen verschlechtern könnte. Das Vorhaben löst somit keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Brutvögeln gehen durch das Vorhaben zunächst verloren. Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Auflagen und der im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Ein Versagensgrund aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG (§§ 37ff. BNatSchG) besteht nicht.

Das Vorhaben genügt den artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

8.9 Begründung der Bedingungen und Auflagen

- 3.1 Diese Auflagen sind erforderlich und geeignet, um die ordnungsgemäße Abwicklung des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sicherzustellen.
- 3.10
- 3.12
- 3.2 Diese Auflagen sind erforderlich, um den Anforderungen nach BNatSchG i.V. mit LNatSchG gerecht zu werden und das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen. Darüber hinaus sollen die Anforderungen des BImSchG eingehalten werden.
- 3.3
- 3.5
- 3.4 Diese Auflage ermöglicht die Berücksichtigung der Gefahrenabwehr
- 3.6 Diese Auflage ist erforderlich, um den bedingt hinnehmbaren zeitlichen Verzug der Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen so gering wie möglich zu halten.
- 3.7 Diese Auflage ist erforderlich, um den Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu überprüfen und bei Notwendigkeit ergänzende Maßnahmen ergreifen zu können.
- 3.8 Es wurde ein Beweissicherungsverfahren angeordnet, um nachteilige Auswirkungen durch das Bauvorhaben erkennen zu können bzw. um Schäden und Nachteile von Dritten abzuwenden.
- 3.9 Diese Auflagen dienen der Vereinfachung der Kontrollaufgaben der unteren Küstenschutzbehörde.

- 3.11 Diese Bedingung ist erforderlich, um nicht genehmigungsfähige Bauzustände zu vermeiden und geeignet die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nach Vorliegen einer Störung schneller herbeiführen zu können.

8.10 Würdigung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen und die Ergebnisse der Erörterung sind im Protokoll des Erörterungstermins zusammenfassend dargestellt.

Insgesamt wurden von folgenden Institutionen Stellungnahmen eingereicht:

- a) Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein
- b) Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Geschäftsbereich 3, Nationalparkverwaltung
- c) Kreis Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde
- d) AG 29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (ohne Schutzstation Wattenmeer)
- e) Schutzstation Wattenmeer und WWF
- f) Archäologisches Landesamt
- g) Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
- h) Wasserverband Treene
- i) Zweckverband Wasserversorgung Drei Harden

Gegen das beantragte Vorhaben wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Die Stellungnahmen enthielten zahlreiche Anmerkungen und Hinweise, die in diesem Verfahren und bei späteren Planungen Berücksichtigung finden werden.

Die Stellungnahmen zeigten außerdem mehrere Defizite in den Planunterlagen auf. Diese Defizite konnten teilweise im Erörterungstermin erklärt und ausgeräumt werden, teilweise wurden sie nach dem Erörterungstermin vom Gutachterbüro aufgearbeitet und in Form einer Ergänzungs- bzw. Nachlieferung vorgelegt; beides ist in die Entscheidung eingeflossen.

Eine Bewertung der Erhaltungszustände der für die Kohärenzsicherung vorgesehenen Flächen ist erfolgt und nachvollziehbar. Das Verfahren wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und wird in diesem Verfahren anerkannt.

Besonders hervorzuheben sind drei Punkte aus der Stellungnahme der AG 29:

1. Ob auf Flächen mit dem Erhaltungszustand C momentan Kohärenzsicherungsmaßnahmen durchgeführt werden können, ist eine Grundsatzfrage, die sich nicht kurzfristig

wird klären lassen. Diese Frage stellt sich im Zusammenhang mit der Verstärkung der Norderwarf aber nicht.

2. Es ist unstrittig, dass grundsätzlich Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor der eigentlichen Maßnahme (Warftverstärkung) durchzuführen sind, um die Kohärenz zu gewährleisten. Es ist in diesem Fall aber unausweichlich und formal hinnehmbar, dass mit dem Bau der Warftverstärkung begonnen wird, bevor die Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausgeführt worden sind. Die Ausführungsplanung für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen wird in der 2. Jahreshälfte verfeinert. Danach beginnt dort ebenfalls die Ausführungsphase. Aufgrund der Ausführungen der Gutachter und der Naturschutzbehördenvertreter ist davon auszugehen, dass durch diesen Ablauf die Erhaltungsziele nicht irreversibel geschädigt werden.
3. Zu dem geforderten prozentualen Aufschlag auf die Kohärenzsicherungsfläche wegen des zeitlichen Verzuges liegen derzeit keine methodischen Grundlagen vor. Grundsätzlich kann einem solchen Vorschlag aber gefolgt werden, da ein Nachteil aufgrund des zeitlichen Verzuges nicht ausgeschlossen werden kann. Aus den Planunterlagen ergibt sich, dass bereits ein geringfügig erhöhter Kohärenzausgleich vorgesehen ist (4,7 ha gegenüber 4,4 ha – 1,1 ha Eingriff in LRT x 4). Im Rahmen der noch durchzuführenden Ausführungsplanung ist zu prüfen, inwieweit weitere Kohärenzsicherungsmaßnahmen, auch temporär, möglich sind, um den zeitlichen Versatz zwischen Warftverstärkung und voller Wirksamkeit der Kohärenzsicherung zu kompensieren. Das kann z. B. in Form einer temporären Brache realisiert werden. Ein höherer Aufschlag erscheint wegen des relativ kleinen zeitlichen Verzuges unangemessen.

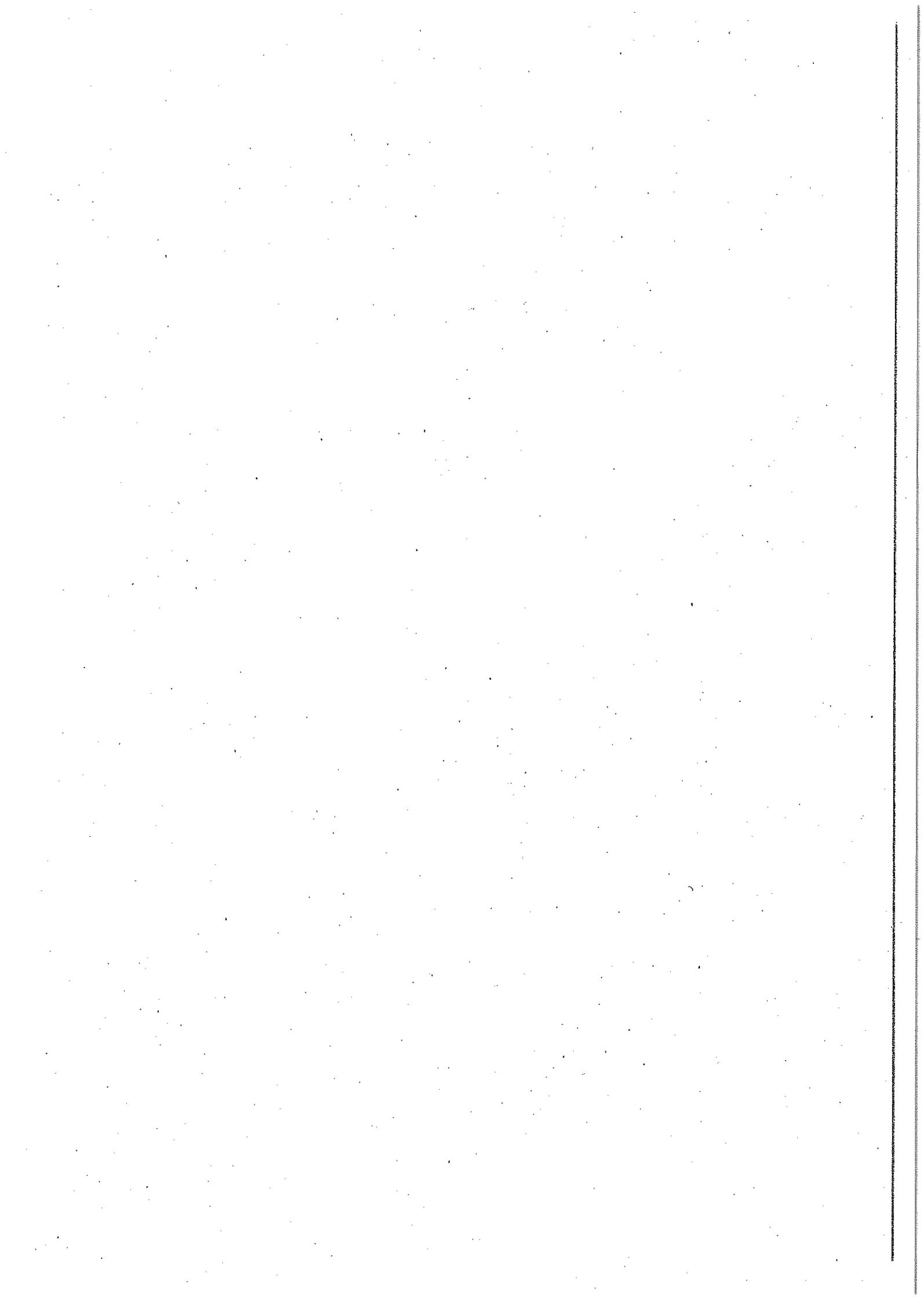
Die Bilanzierung mit der vorhabenbezogenen Eingriffsermittlung, der erforderlicher Kohärenzsicherung und den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde unter Berücksichtigung der geänderten Planung (Wegfall des Bodenlagers) und der seitens der Naturschutzbehörde vorgegebenen Faktoren überarbeitet und stellt sich schlüssig dar.

Allen weiteren vorgetragenen Bedenken wird durch den Vorbehalt unter Ziffer 1.2 und geeignete Bedingungen, Auflagen und Hinweise ausreichend Rechnung getragen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Empfehlungen und Forderungen der Träger öffentlicher Belange entsprochen wurde und dass den Forderungen der Naturschutzvereine überwiegend vollständig, zumindest aber teilweise abgeholfen werden konnte.

Teil D – Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann als Voraussetzung der Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Betriebssitz Husum (LKN.SH), Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum, Widerspruch eingelegt werden.



Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Husum, den 12.03.2019

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz



Thomas Langmaack

K O P I E